Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 7361.) Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849. (Gesetz-Samml. S. 205.) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Bis zum Erlasse des im Artikel 72. der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849. (Gesetz-Samml. S. 205.) und des Artikels 2. der Verordnung vom 14. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1482.), mit Ausschluß der durch den §. 4. des Gesetzes vom 27. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 357.) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§. 2. 3. und 26. am Ende, und unter nachstehenden Maaßgaben.

§. 2.

Zu §. 5. der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1) In Urwahlbezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Insel angesetzt werden.

Zu §. 10. der Verordnung.

2) Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahlabtheilungen als

Ausgegeben zu Berlin den 25. März 1869.

als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution, soweit dieselben noch fortzuentrichten sind, in Anrechnung zu bringen. Denselben treten in gleichem Umfange die unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Beträge, welche den Karakter einer direkten Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Aussonderung derselben gemäß §. 4. der Verordnung vom 28. April 1867. (Gesetz-Samml. S. 543.) erfolgt sein wird.

§. 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7362.) Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste. Vom 12. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wer in einem Landestheile Unserer Monarchie nach den dort geltenden Bestimmungen die Befähigung erlangt hat, das Amt eines Richters bei einem Kollegialgerichte zu bekleiden, kann in allen Landestheilen Unserer Monarchie als Richter, Rechtsanwalt (Advokatanwalt, Advokat) oder als Beamter der Staatsanwaltschaft angestellt werden.

Auf Fälle der Versetzung im Wege der Disziplinarstrafe findet diese Vorschrift keine Anwendung, vielmehr bleiben in dieser Beziehung die bestehenden Vorschriften in Kraft.

Dasselbe gilt für die Angehörigen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, welche diese Befähigung nach den bisher dort geltend gewesenen Bestimmungen bis zum 1. Januar 1869. und, von da an, nach den in einem Preußischen Landestheile geltenden Gesetzen erworben haben.

§. 2.

§. 2.

Zur Anstellung als Mitglied eines Appellationsgerichts ist erforderlich, daß der Beamte mindestens vier Jahre als etatsmäßiger Richter oder Beamter der Staatsanwaltschaft oder als Rechtsanwalt (Advokat, Advokatanwalt) angestellt gewesen ist.

§. 3.

Zur Anstellung als Mitglied des Obertribunals ist erforderlich, daß der Beamte mindestens vier Jahre als vortragender Rath im Justizministerium, als Mitglied eines Appellationsgerichts, als Präsident oder Kammerpräsident bei einem Landgerichte, als Präsident oder Vizepräsident bei einem Obergerichte, als Direktor eines Stadt- oder Kreisgerichts, als Ober-Staatsanwalt, Generalprokurator, Generaladvokat oder Oberprokurator angestellt gewesen ist.

Mitglieder der in den neu erworbenen Landestheilen früher bestandenen Ober-Appellationsgerichte können ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Amtsthätigkeit als Mitglieder des Obertribunals angestellt werden.

Ingleichen können während eines Zeitraums von zehn Jahren, angerechnet vom Tage der Publikation dieses Gesetzes, Mitglieder der in den neu erworbenen Landestheilen bestandenen oder bestehenden Appellations- oder Obergerichte, welche seit Eintritt in diese Gerichte acht Jahre lang etatsmäßige Richter gewesen sind, ohne Rücksicht auf die besonderen Voraussetzungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen als Mitglieder des Obertribunals angestellt werden.

§. 4.

Bis zur Vereinigung des Ober-Appellationsgerichts zu Berlin mit dem Obertribunal sind die Vorschriften des §. 3. auch für die Anstellung als Mitglied dieses Ober-Appellationsgerichts maaßgebend.

§. 5.

Wer mindestens vier Jahre die Stelle eines ordentlichen Professors der juristischen Fakultät bei einer inländischen Universität bekleidet hat, kann zum Mitgliede eines jeden Gerichts ernannt werden, ohne daß die Ablegung der für Richter vorgeschriebenen Prüfung oder für die Ernennung zum Mitgliede eines Appellationsgerichts, des Obertribunals oder des Ober-Appellationsgerichts die vorgängige Anstellung bei einem anderen Gerichte erforderlich ist.

§. 6.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7363.) Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. Vom 13. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 6. Juli 1845. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt, tritt auch für den Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. in Kraft.

§. 2.

An die Stelle des im §. 7. Absatz 1. der gedachten Verordnung bestimmten Zeitpunktes tritt der 31. Dezember 1869.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7364.) Gesetz, betreffend die Eide der Juden. Vom 15. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Die Eide der Juden werden mit der Eingangsformel: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und mit der Schlußformel: „So wahr mir Gott helfe“ geleistet, von Männern unter Erhebung der rechten Hand, von Frauen unter Auflegung dieser Hand auf die Brust.

§. 2.

§. 2.

Die Belehrung über die Wichtigkeit des Eides und die Eidesabnahme selbst erfolgt durch die für letztere je nach der Art des Eides zuständige Behörde.

§. 3.

Inwiefern hierbei ein Rabbiner oder jüdischer Gelehrter zuzuziehen, bleibt dem Ermessen der Behörde anheimgestellt.

§. 4.

Die für die Eidesleistung der Juden eingeführten sonstigen besonderen Förmlichkeiten und Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7365.) Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 885.). Vom 15. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die Landestheile, in welchen die Verordnung vom 24. Juni 1867. über das Verfahren in Civilprozessen (Gesetz-Samml. S. 885.) Geltung hat, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Amtsgerichte sind zuständig:

1) in Konkursen für die Entscheidung auch derjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche ihrem Gegenstande nach nicht der Zuständigkeit der Amtsgerichte unterliegen,

2) ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes für das gesammte, die Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen betreffende Verfahren, einschließlich der Entscheidung über die Ertheilung des Zuschlags und des Vertheilungsverfahrens, sowie einschließlich der Entscheidung solcher Rechts-

strei-

streitigkeiten, welche über die Richtigkeit oder das Vorzugsrecht eines angemeldeten Anspruchs entstehen.

§. 2.

Im Bezirke des Appellationsgerichts in Kassel sind die Amtsgerichte zuständig ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes:

1) für das durch das Kurhessische Gesetz vom 14. Juli 1853. §§. 2. ff. zum Zweck der Aenderung und Löschung der in den Generalwährschafts- und Hypothekenbüchern sich findenden Einträge vorgeschriebene Verfahren, mit Ausschluß jedoch der im Falle des §. 6. daselbst zu eröffnenden Spezialprozesse, wenn dieselben nach ihrem Gegenstande zur Zuständigkeit des Kreisgerichts gehören;

2) für das durch das Kurhessische Gesetz vom 23. Oktober 1865., die Gewähr für Mängel von Hausthieren betreffend, in den §§. 4. ff. angeordnete Anzeigeverfahren, mit Ausschluß der im §. 9. daselbst bezeichneten Klagen, wenn dieselben nach ihrem Gegenstande zur Zuständigkeit des Kreisgerichts gehören;

3) für das Verfahren über Abtretung zu öffentlichen Zwecken und zu Eisenbahnen nach Maaßgabe der Kurhessischen Gesetze vom 30. Oktober 1834. und vom 2. Mai 1863., mit Ausschluß des in letzterem (§. 23.) vorbehaltenen gewöhnlichen Rechtsweges, wenn solcher wegen eines die Zuständigkeit des Kreisgerichts begründenden Gegenstandes beschritten wird.

§. 3.

Hat ein Amtsgericht vor dem Zeitpunkt, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, eine gerichtliche Handlung vorgenommen, für welche die §§. 1. und 2. die Amtsgerichte für zuständig erklären, so kann diese Handlung nicht wegen Unzuständigkeit angefochten werden.

§. 4.

Ist in einer bei einem Amtsgerichte anhängig gewordenen Civilprozeßsache die Unzuständigkeit des Amtsgerichts oder in einer bei einem Kreisgerichte anhängig gewordenen Civilprozeßsache die Unzuständigkeit des Kreisgerichts auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Amts- und Kreisgerichte endgültig festgestellt, so kann sich in dem ersten Falle das Kreisgericht, in dem letzten Falle das Amtsgericht auf Grund jener Vorschriften nicht für unzuständig erklären.

Die Akten sind von dem Gerichte, dessen Unzuständigkeit festgestellt ist, zum weiteren Verfahren an das andere Gericht abzugeben, bei welchem letzteren Gerichte die Sache mit dem Zeitpunkte als anhängig geworden anzusehen ist, in welchem sie bei dem ersteren Gerichte anhängig wurde.

§. 5.

Das Erkenntniß eines Kreisgerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Zuständigkeit eines Amtsgerichts begründet gewesen wäre.

§. 6.

Wenn in einer bei einem Amtsgerichte anhängigen Civilprozeßsache in Folge des Vorbringens einer Partei der Streitgegenstand sich dergestalt erhöht, daß der Werth desselben die für die Zuständigkeit des Amtsgerichts maaßgebende Summe übersteigt, so hat das Amtsgericht seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache an das Kreisgericht zu verweisen.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 4. kommen auch in diesem Falle zur Anwendung.

§. 7.

Auf die Rechtsmittel, welche zulässig sind:

1) gegen Agnitionsbescheide,
2) gegen Vergleichsbescheide,
3) gegen Kontumazial-Erkenntnisse (§. 49. der Verordnung vom 24. Juni 1867.),
4) gegen die ein Eideserkenntniß ergänzenden Purifikationsbescheide,
5) gegen die eine Konkurseröffnung aussprechenden Erkenntnisse,
6) gegen die in der Exekutionsinstanz erlassenen Erkenntnisse, insbesondere auch gegen die Zuschlagsbescheide,

finden die Bestimmungen unter Nr. 5. und 6. des §. 87. der Verordnung vom 24. Juni 1867. mit der Abweichung Anwendung, daß die Frist zur Anmeldung und Rechtfertigung der Appellation, der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, sowie zur Anbringung des Rekurses und der Beantwortung der Rekursbeschwerde vierzehn Tage beträgt.

Wenn das Rechtsmittel der Appellation der vorstehenden Bestimmung unterlag, so gilt diese auch für das gegen das Appellations-Erkenntniß zulässige Rechtsmittel.

§. 8.

Prozeßvollmachten für Rechtsanwalte bedürfen keiner Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers, sofern dieser des Schreibens kundig ist.

Auf Verlangen des Gegners hat sich jedoch der Rechtsanwalt durch eine öffentliche Urkunde über seine Legitimation auszuweisen.

Für die höhere Instanz ist die Beibringung einer neuen Vollmacht nicht erforderlich, wenn die Vollmacht erster Instanz zugleich auf die Prozeßführung in der höheren Instanz ausgedehnt ist.

§. 9.

Die zu der Zeit, in welcher dieses Gesetz in Geltung tritt, bei anderen, als den nach der Bestimmung desselben zuständigen Gerichten anhängigen Sachen sind an die letzteren Gerichte zum weiteren Verfahren abzugeben.

Der

Der §. 7. findet auf die Rechtsmittel gegen diejenigen Erkenntnisse und Bescheide, welche bereits insinuirt sind, für die nächste Instanz keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).